

BBI 2023 www.fedlex.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



### Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe

### Änderung vom 3. April 2023

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2022¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### Zusatzvereinbarung über die Löhne

vom 14. November 2022

#### Art. 1 Anpassung der Löhne

- <sup>1</sup> Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinergewerbe erfassten Betriebe werden erhöht um:
  - a. Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 110 Franken pro Monat erhöht.
  - b. Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden werden individuell um 40 Franken pro Monat erhöht. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist Sache des Arbeitgebers.
- <sup>2</sup> Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverbindlichkeit gewährt wurden, können angerechnet werden.
- <sup>3</sup> Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

BBI 2022 3106

2023-1048 BBI 2023 880

Der GAV für das Schreinergewerbe wird zudem wie folgt geändert:

# $Anhang\ I$

# Mindestlöhne

Mindestlohn	18. Altersjahr		19. Altersjahr		1. Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2. Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3. Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4. Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		Ord. Mindestlohn (24. Altersjahr)	
Arbeitnehmerkategorie gemäss Artikel 17 GAV	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr.Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.	Fr./Mt.	Fr./Std.
Gelernte Berufsleute														
Berufsarbeiter	_	_	-	-	4357	24.15	4557	25.25	4758	26.40	5009	27.80	5261	29.15
Fachmonteur	_	_	-	-	4608	25.55	4821	26.75	5034	27.90	5301	29.40	5568	30.90
Monteur	_	_	-	-	4482	24.85	4689	26.00	4896	27.15	5156	28.60	5414	30.00
Schreinerpraktiker, Angelernter mit Weiterbildung	3664	20.35	3664	20.35	3664	20.35	3791	21.05	3959	22.00	4128	22.90	4296	23.85
Sachbearbeiter Planung	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	5521	30.65
Ungelernte Arbeitnehmende														
Hilfsmonteur	3700	20.55	3700	20.55	3700	20.55	3926	21.80	4151	23.05	4378	24.30	4603	25.60
Hilfskraft	3640	20.20	3640	20.20	3640	20.20	3717	20.65	3794	21.05	3871	21.50	4146	23.05

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

3. April 2023 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr